

Kulturstiftung Gotthard Werner Lange

Satzung vom 26. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung
- § 6 Stiftungsaufsicht
- § 7 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung
- § 8 Schlussbestimmung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Gotthard Werner Lange“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck soll auf testamentarischem Wunsch des Stifters insbesondere durch folgende Maßnahme verwirklicht werden:
 - Die kulturelle Betreuung alleinstehender, älterer Patienten des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt.

Da eine soziale Differenzierung zwischen den Patienten nicht gegeben ist, beteiligt sich die Stiftung an der kulturellen Ausgestaltung des Krankenhauses.

Dies wird vorrangig realisiert durch den Kauf von Heimelektronik und kulturellen Ausgestaltungselementen für die Patientenzimmer und die Patientenaufenthaltsräume sowie die Gestaltung des zur Genesung der Patienten dienenden Umfeldes im Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt.

- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Sammelstiftung der Stadt Dresden in Abstimmung mit dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand der Sammelstiftung der Stadt Dresden, welcher die Kulturstiftung Gotthard Werner Lange in Treuhand verwaltet.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand der Sammelstiftung der Stadt Dresden in Treuhand verwaltet.
- (2) Die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne der Stiftung erfolgt durch den Geschäftsbereich Finanzen der Landeshauptstadt Dresden. Er ist an die Weisungen des Vorstandes der Sammelstiftung der Stadt Dresden gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
Für die laufenden Geschäfte können entgeltlich Hilfspersonen beschäftigt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

§ 6 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist eine Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und ein Bericht über die Verwirklichung des Stiftungszweckes innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 7 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist durch Beschlussfassung aller Vorstandsmitglieder zulässig.
- (2) Ist eine Erreichbarkeit des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder sind die steuerbegünstigten Zwecke weggefallen, so kann der Stiftungszweck geändert werden, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung wird durch den Vorstand der Sammelstiftung der Stadt Dresden beschlossen.

Der Beschluss bedarf der Anzeige bei der Stiftungsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Krankhaus Dresden-Friedrichstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Kulturstiftung Gotthard Werner Lange außer Kraft.

Dresden, 26. Oktober 2016

gez.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
Vorstand der Sammelstiftung der Stadt Dresden